

Abstellen eines Schrottautos in der Tiefgarage

In einer Wohnungseigentümergeinschaft kam es zum Streit darüber, ob ein Miteigentümer ein fahruntüchtiges Auto auf seinem Tiefgaragenstellplatz stehen lassen darf. Grundsätzlich erlaubt ist auch das Abstellen eines Fahrzeuges, das nur zeitweise genutzt wird (z. B. Oldtimer, KFZ mit Saisonkennzeichen, Motorräder).

Grund des Ärgernisses war darüber hinaus, dass der unter dem Messie-Syndrom leidende Wohnungseigentümer dieses fahruntüchtige KFZ jahrelang als "Mülleimer" benutzte. Es war voll mit Unrat wie Pappe, Flaschen, Dosen etc. Die Wohnungseigentümer hatten hiervon genug und forderten per Beschluss die Beseitigung dieses Fahrzeuges nebst Inhalt. Der Wohnungseigentümer räumte das Fahrzeug nicht und behauptete, er würde den Inhalt des Autos in Kürze zum Recyclinghof fahren. Die Wohnungseigentümer erhoben Klage auf Beseitigung und Unterlassung dieses Zustandes.

Das Landgericht Hamburg entschied, dass dieses KFZ vom betroffenen Wohnungseigentümer auf seine Kosten zu entfernen sei. Denn ein KFZ-Stellplatz dient nicht zur dauerhaften Lagerung fahruntüchtiger KFZ. Auf keinen Fall nachvollziehbar sei der Vortrag des Eigentümers, er wolle mit diesem PKW zum Altpapier- bzw. Altglascontainer fahren. Denn dieses KFZ sei einerseits fahruntüchtig und andererseits sei auch der Fahrersitz mit Gegenständen vollgestapelt. Unerheblich ist auch, dass von diesem abgemeldeten Fahrzeug sonst keine Gefahren oder Immissionen ausgehen. Die derzeitige Nutzung des Kfz-Stellplatzes widerspricht gesetzlichen Vorschriften (§§13, 14 WEG), den Vereinbarungen und den Beschlüssen der Beteiligten. Das Nutzungsrecht besteht eben nur in den dort genannten Grenzen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft hat daher einen Anspruch auf Entfernung des seit Jahren abgemeldeten und fahruntüchtigen Pkws von dessen Stellplatz gemäß § 1004 Abs. 1 BGB analog i. V. m. §§ 15 Abs. 3, 13, 14 WEG.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 04.03.2009, AZ: 318 S 93/08